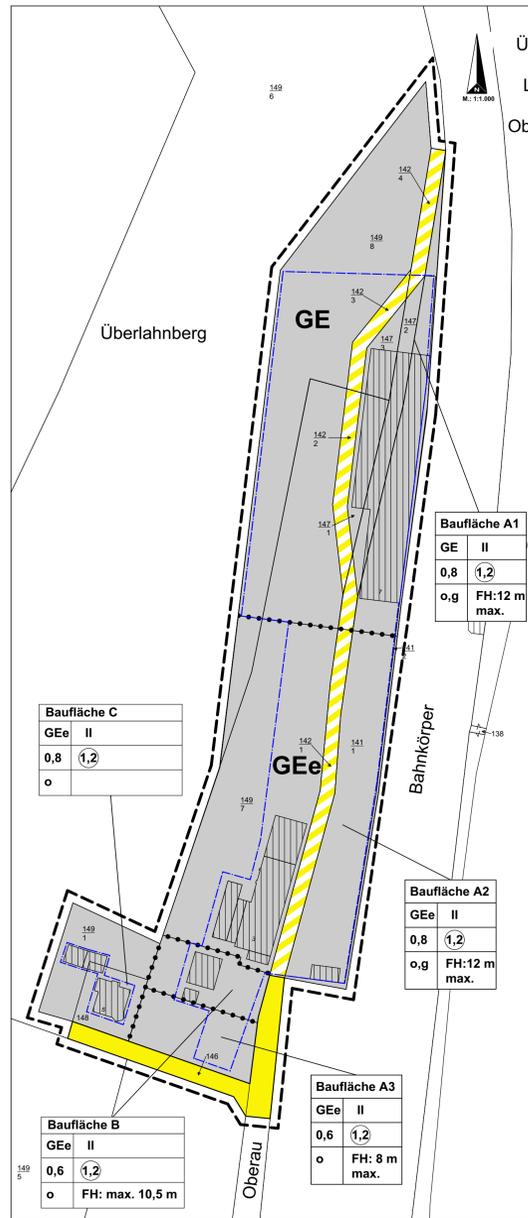


Bebauungsplan "Natursteinwerk Villmar", Entwurf



Zeichenerklärung:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
GEe	Gewerbegebiet eingeschränkt (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung GE = Gewerbegebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Firsthöhe (FH)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o, g	Offene Bauweise, geschlossene Bauweise
o	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche, öffentlich
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: interne, private Erschließungsstraße

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Gebäude, Bestand
60/16	Flurstücksnummer
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des Geltungsbereiches

I. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb des Plangebietes „Natursteinwerk Villmar“ werden ein **Gewerbegebiet (GE)** nach § 8 BauNVO sowie drei **eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe)** nach § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2 Folgende Nutzungen sind im Gewerbegebiet / eingeschränkten Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) nach § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:

GE-Gebiet (Baufläche A1):

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

GEe-Gebiet (Baufläche A2):

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind:

- Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

GEe-Gebiete (Bauflächen A3, B und C):

In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind:

- Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Darüber hinaus unterliegen die Bauflächen B und C dem „erweiterten Bestandsschutz“ nach § 1 Abs. 10 BauNVO. Über den herkömmlichen Bestandsschutz hinaus, wird den Eigentümern ermöglicht, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der bestehenden baulichen Anlagen allgemein zulässig sind. Den vorhandenen Nutzungen werden auf diese Weise Entwicklungschancen offen gehalten, obwohl sie in dem durch den Bebauungsplan festgesetzten Gebietscharakter an sich fremd sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ist die Errichtung von Verkaufsflächen innerhalb des Gewerbegebietes sowie der eingeschränkten Gewerbegebiete nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche nur einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt („Annex-Handel“).

1.3 Ausnahmeweise zulässig sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Wohnfläche der Wohnungen darf eine Größe von jeweils 125 m² nicht überschreiten. Bereits bestehende Wohnungen sind von der Größenfestsetzung nicht betroffen (Betandsschutz).
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.4 Generell unzulässig sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Vergnügungsstätten in Form von:
 - Spiel- und Automatenhallen,
 - Spielcasinos,
 - Diskotheken,
 - Nachtlokale jeglicher Art,
 - Vorfüh- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
 - Bordellbetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO wird für das Baugebiet / die Baugebiete das Höchstmaß der Geschossflächenzahl (GFZ), die Grundflächenzahl (GRZ) sowie das Höchstmaß der Vollgeschosse und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 (Bauflächen A1, A2 und C) bzw. 0,6 (Bauflächen A3 und B) festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Bauflächen A1 und A2 von 0,8 ist nur ausnahmeweise für wasserdurchlässige Stellplätze zulässig (gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) und darf maximal bis 0,85 reichen. Eine weitere Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Bauflächen A1 und A2 ist nicht zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Bauflächen A3, B von 0,6 und C von 0,8 ist nicht zulässig.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 1,2 festgesetzt. Sie ist gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

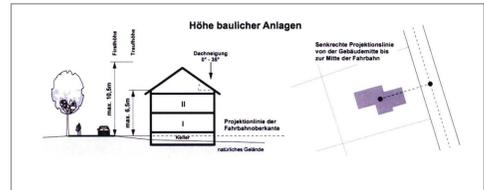
Es gilt die Definition der Vollgeschosse nach Landesbauordnung Hessen (Hess. Bauordnung - § 2 Abs. 5 HBO).

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt.

Damit verbunden wird eine zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe Hauptfirst) für die folgenden Bauflächen festgesetzt:

- Bauflächen A1 und A2: maximal 12,0 m,
- Baufläche A3: maximal 8,0 m,
- Baufläche B: maximal 10,5 m.

Die Gebäudehöhe wird gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am First bzw. Oberkante Höhe Attika bei Flachdächern in Bezug zum nächstgelegenen Punkt der zur Erschließung des Baugrundstücks dienenden, gebietsinternen Straße „Oberau“.



Übersicht als Beispiel für die Bemessung der Höhe baulicher Anlagen und deren Bezugspunkt zur Erschließungsstraße (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die nachfolgend angegebenen maximalen Firsthöhen und Dachneigungen.)

Nutzungsschablonen:

Nutzung	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	Zahl der Vollgeschosse	Maximale Firsthöhe (FH)	Dachform und Dachneigung	Bauweise
GE Baufläche A1	0,8	1,2	2	12 m	FD, SD, WD, VPD, PD; Winkel: 0 – 45°	Offen u. geschlossen
GEe Baufläche A2	0,8	1,2	2	12 m	FD, SD, WD, VPD, PD; Winkel: 0 – 45°	Offen u. geschlossen
GEe Baufläche A3	0,6	1,2	2	8,0 m	FD, SD, WD, VPD, PD; Winkel: 0 – 45°	Offen
GEe Baufläche B	0,6	1,2	2	10,5 m	FD, SD, WD, VPD, PD; Winkel: 0 – 45°	Offen
GEe Baufläche C	0,8	1,2	2	-	FD, SD, WD, VPD, PD; Winkel: 0 – 45°	Offen

FD = Flachdach / SD = Satteldach / WD = Walmdach / PD = Pultdach / VPD = versetztes Pultdach

3. Bauweise, überbaubare Fläche und Gebäude-/Firstausrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Bebauungsplanes „Natursteinwerk Villmar“ wird für das Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO die offene Bauweise (Bauflächen A1, A2, A3, B, C) und die geschlossene Bauweise (Bauflächen A1 und A2) festgesetzt. Die überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Stellung der Baukörper und deren Firstausrichtung wird nicht vorgeschrieben.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sie die nach Landesrecht ohne Abstandsflächen zulässigen Maße einhalten.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene, interne Wegeflächen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zweckbestimmt als „private Verkehrsfläche“ festgesetzt. Sie dienen der internen Erschließung der gewerblichen Bauflächen A1 und A2. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene öffentliche Zuwegung „Oberau“ wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie dient der Erschließung der gewerblichen Bauflächen A 3, B und C.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A) Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser soll über ein Trennsystem entsorgt werden. Derzeit erfolgt die Niederschlagswasserentsorgung über... (Ausführungen zum Status Quo sind uns derzeit nicht möglich und in der weiteren Planaufstellung zu prüfen und mit den Fachbehörden abzustimmen und festzulegen!)

B) Kompensationsflächenkonzept

Das Kompensationsflächenkonzept und die entsprechende Zuordnung erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens des B-Planes bis zur Entwurfsfassung.

7. Zuordnung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die im Rahmen des Bebauungsplanes erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen Eingriffe, werden dem Eingriffsverursacher nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB zugeordnet.

8. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Aufstellungsverfahren ist zu prüfen, ob den vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen zugunsten der Versorgungsträger ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt werden muss. Dies ist abhängig von den Mitteilungen aus den Rückläufen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutztechnische Festlegungen für den Planbereich des Bebauungsplanes:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente weder am Tag (06:00 – 22:00 Uhr) noch in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten:

Es werden folgende, maximal zulässige Emissionskontingente für die Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) festgelegt:

Gewerbegebiet (GE) – Baufläche A1:

- Tag: 65 dB(A)
- Nacht: 50 dB(A)

Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) – Bauflächen A2, A3, B, C:

- Tag: 60 dB(A)
- Nacht: 45 dB(A)

Die Festlegung der Obergrenzen der schalltechnischen Werte sowie die Beurteilungszeiträume entsprechen den Vorgaben der Regelwerke DIN 18.005 (Schallschutz im Städtebau) und TA Lärm (Technischen Anleitung Lärm).

II. Örtliche Bauvorschrift (Bauordnungsrechtliche Vorschriften)

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO werden örtliche Baugestaltungsvorschriften getroffen und in den Bebauungsplan „Natursteinwerk Villmar“ aufgenommen. Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich lediglich auf Grundstücke/Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Natursteinwerk Villmar“.

1. Dachgestaltung

Innerhalb des Gewerbegebietes sind folgende Dachformen zulässig:
FD = Flachdach / SD = Satteldach / WD = Walmdach / PD = Pultdach / VPD = versetztes Pultdach.
Die zulässige Dachneigung gegenüber der Horizontalen beträgt 0 bis 45° (Grad).
Zum Zwecke der Energieeinsparung sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.
Zur Verbesserung der Klimafunktionen sind Dachbegrünungen zulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 m und nur in folgender Form zulässig:

- Laubholzhecken,
- Maschendraht-, Metallstab- oder Metallgitterzäunen und
- geschlossenen Wänden, wenn diese außenseitig mit Kletterpflanzen oder Laubgehölzen begrünt werden.

3. Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und Gehwegen

Über den Bestand hinaus sind nur Gehwege, Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise, als wassergebundene Decke oder in Natur- oder Kunststeinpflaster (z.B. Betonsteinpflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 %) zulässig.

4. Grundstücksgestaltung

Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu pflegen. Abgängige Pflanzungen sind binnen eines Jahres zu ersetzen. Auf einzuhaltende Grenzabstände für Pflanzungen wird verwiesen.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Denkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archaische Funde bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archaische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 20 Abs. 4 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2 Altlasten, Bodenkontamination

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet Bodenkontaminationen oder sonstige Bodenbeeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen könnte, ist umgehend das zuständige Altlastenzentrum des Regierungspräsidiums Gießen als technische Fachbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu benachrichtigen.

3 Boden und Baugrund / Schutz des Mutterbodens

Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 (Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumrößen) zu beachten. Für Neuauflagen oder größere An- und Umbauten (insbesondere Laständerungen) werden die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers und objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch ein Ingenieurbüro werden empfohlen.

Zum Schutz des Mutterbodens wird auf § 202 BauGB hingewiesen. Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Während der Bauphase ist folgendes zu beachten:

- Verdichtungen im künftigen Freiflächenbereich sollen vermieden werden.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens sollen mit Fahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Ober- und Unterboden sind getrennt abzutragen und zwischenzulagern.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die Wiederherstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Der Eintrag von schadstoffhaltigem Bodenmaterial und Bauabfällen ist hierbei zu verhindern.
- Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe sollen nicht ins Erdreich eingebracht werden.
- Wege und Plätze auf dem Grundstück sollen so angelegt werden, dass möglichst wenig Boden versiegelt wird.

4 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen;
- Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind;
- Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen;
- Baumhöhlen und Gebäude außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Klärung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt zum Entwurfsverfahren nach § 3, 4 Abs. 2 BauGB mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage einer faunistischen Bestandserhebung.

Die entsprechenden Fachbehörden werden gemäß BauGB gebeten sich zum Umfang- und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage des vorgelegten Umnutzungskonzeptes des „Natursteinwerks Villmar“ zu äußern.

IV. Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) – Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 28.11.2016 (GVBl. I S. 21 ff., FFN 76-17)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

Planzeichenverordnung (PlanZV): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)

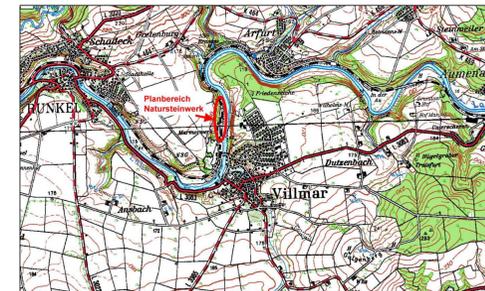
Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

Verbindliche Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar Kreis Limburg - Weilburg



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Natursteinwerk Villmar“

Planungsstand: Entwurf, 20. Juni 2022
Planungsverfahren: §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB



Im Auftrag der Micon Verwaltungs GmbH (Villmar-Weyer):
Planungsbüro Geisler

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cöbe

Tel.: 064 21 - 87 03 07
Fax: 064 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbuero-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de